



Protokollauszug

aus der

43. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Inklusion

vom 09.10.2018

öffentlich

Top 5.4 Erfahrungswerte in der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes

Frau Brockmeier (Pflegestützpunkt) informiert anhand einer Präsentation über die Änderungen seit dem 01.01.2017.

Frau Tietz weist darauf hin, dass auf der Homepage des Pflegestützpunktes einige Seiten nicht barrierefrei sind.

Frau Kitzmann betont, dass alle vier Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes sehr gut zu tun habe. Sie teilt mit, dass sie bisher durchweg ein gutes Feedback über die Arbeit des Pflegestützpunktes erhalten hat. Frau Kitzmann bittet um Unterstützung, den Pflegestützpunkt noch weiter bekannt zu machen.

Frau Schulze fragt, ob der Pflegestützpunkt aufgrund der Umbaumaßnahmen im Haus 2 umziehen muss.

Frau Kitzmann erklärt, dass der Pflegestützpunkt mit in die neuen Räume in der Behlertstraße ziehen wird.

Frau Kitzmann bestätigt auf Nachfrage, dass die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes jegliche Unterstützung bekommen, die benötigt wird.

Herr Gantzer (IKK) unterstützt die Aussagen von Frau Kitzmann, und betont, dass dieses sehr erfolgreiche Modell fortgeführt werden soll.

Der Pflegestützpunkt Potsdam stellt sich vor

Pflegestärkungsgesetz II / III

01.01.2017

Was hat sich seit dem 01.01.2017 verändert? (PSG II)

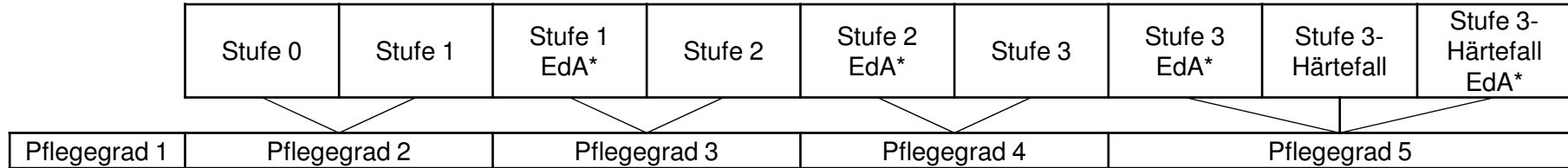
- Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen und keinem oder (bisher) zu geringem somatisch begründeten Pflegebedarf erhalten einen verbesserten Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung
- es ändert sich das **Begutachtungsverfahren** (NBA)
- ab 2017 wird es **statt 3 Pflegestufen** (+ Härtefall) **5 Pflegegrade** geben
- eine **einfache Übergangsregelung** sorgt für Sicherheit und finanzielle Besserstellung für Menschen mit Demenz

Wesentliche leistungsrechtliche Änderungen seit dem 01.01.2017

Neues Begutachtungsassessment (NBA) und Überleitung

- Neues Begutachtungsassessment (NBA) und Einführung von fünf Pflegegraden (statt bisher drei Pflegestufen); abweichende Einstufung für Kinder von 0 – 18 Monate
- Ausmaß der Pflegebedürftigkeit wird nicht mehr an dem zeitlichen Umfang bei den Verrichtungen des täglichen Lebens gemessen
- Es werden alle relevanten Aspekte der Pflegebedürftigkeit beurteilt, indem der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und der Gestaltung von Lebensbereichen erfasst wird
- Körperlich, kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige werden bei der Begutachtung und Einstufung gleichberechtigt behandelt
- Wegfall der Sonderregelungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (EdA)

Vergleich neue und alte Leistungsbeträge in den Hauptleistungen (EUR/Monat)



Geldleistung	alt	neu	Differenz
Stufe 0	123 EUR	316 EUR	+ 193 EUR
Stufe 1	244 EUR	316 EUR	+ 72 EUR
Stufe 1 EdA	316 EUR	545 EUR	+ 229 EUR
Stufe 2	458 EUR	545 EUR	+ 87 EUR
Stufe 2 EdA	545 EUR	728 EUR	+ 183 EUR
Stufe 3	728 EUR	728 EUR	0 EUR
Stufe 3 EdA	728 EUR	901 EUR	+ 173 EUR

Teilstationäre Pflege	alt	neu	Differenz
Stufe 0	231 EUR	689 EUR	+ 458 EUR
Stufe 1	468 EUR	689 EUR	+ 221 EUR
Stufe 1 EdA	689 EUR	1.298 EUR	+ 609 EUR
Stufe 2	1.144 EUR	1.298 EUR	+ 154 EUR
Stufe 2 EdA	1.298 EUR	1.612 EUR	+ 314 EUR
Stufe 3	1.612 EUR	1.612 EUR	0 EUR
Stufe 3 EdA	1.612 EUR	1.995 EUR	+ 383 EUR

Sachleistung	alt	neu	Differenz
Stufe 0	231 EUR	689 EUR	+ 458 EUR
Stufe 1	468 EUR	689 EUR	+ 221 EUR
Stufe 1 EdA	689 EUR	1.298 EUR	+ 609 EUR
Stufe 2	1.144 EUR	1.298 EUR	+ 154 EUR
Stufe 2 EdA	1.298 EUR	1.612 EUR	+ 314 EUR
Stufe 3	1.612 EUR	1.612 EUR	0 EUR
Stufe 3 EdA	1.612 EUR	1.995 EUR	+ 383 EUR
Stufe 3-Härtefall	1.995 EUR	1.995 EUR	0 EUR
Stufe 3-Härtefall EdA	1.995 EUR	1.995 EUR	0 EUR

Stationäre Pflege	alt	neu	Differenz
Stufe 0	231 EUR	770 EUR	+ 539 EUR
Stufe 1	1.064 EUR	770 EUR	- 294 EUR
Stufe 1 EdA	1.064 EUR	1.262 EUR	+ 198 EUR
Stufe 2	1.330 EUR	1.262 EUR	- 68 EUR
Stufe 2 EdA	1.330 EUR	1.775 EUR	+ 445 EUR
Stufe 3	1.612 EUR	1.775 EUR	+ 163 EUR
Stufe 3 EdA	1.612 EUR	2.005 EUR	+ 393 EUR
Stufe 3-Härtefall	1.995 EUR	2.005 EUR	+ 10 EUR
Stufe 3-Härtefall EdA	1.995 EUR	2.005 EUR	+ 10 EUR

EdA: erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz

Wesentliche weitere leistungsrechtliche Änderungen seit dem 01.01.2017

- Dynamisierung von Leistungen: Pflegegeld, Pflegesachleistungen, teilstationäre Pflege, Wohngruppenzuschlag, (Entlastungsbetrag)
- MDK-Empfehlung zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung
Die MDK-Empfehlung zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung nach dem SGB XI bildet gleichzeitig den Antrag auf Leistungsgewährung bei der Kranken-/Pflegekasse. Damit soll ein beschleunigtes Antragsverfahrens erzielt werden. Die Zustimmung des Versicherten bzw. Betreuers/Bevollmächtigten ist erforderlich.

Verbesserung der Steuerung, Kooperation und Koordination von Beratung und Pflege vor Ort – PSG III

- Die Rolle der Kommunen in der Pflege soll gestärkt werden.
- Es sollen neue Beratungsstrukturen erprobt werden mit dem Ziel die Steuerung, die Kooperation und die Koordination von Beratung und Pflege vor Ort zu verbessern
- Dabei gibt es drei Ansatzpunkte:
 1. Fünfjähriges Initiativrecht der Kommunen zur Errichtung von Pflegestützpunkten.
 2. Initiativrecht zur Erprobung neuer Beratungsstrukturen im Rahmen von 60 Modellkommunen. Hiermit ist die Aufgabenübertragung von Pflegeberatung, Pflegekursen und Beratungspflichtbesuchen auf die Kommune verbunden.
 3. Regionale Ausschüsse zur Verzahnung von Pflegestrukturfragen mit Versorgungsfragen.

Verhinderung von Abrechnungsbetrug in der Pflege

Dem Abrechnungsbetrug in der Pflegekasse soll zukünftig vorgebeugt werden und bessere Kontrollmechanismen greifen. Daher werden mit dem PSG III einige Maßnahmen eingeführt:

- Instrumente der Qualitäts- und Abrechnungsprüfung werden auf den Bereich der Häuslichen Krankenpflege im SGB V ausgedehnt
- Rahmenverträge für die pflegerische Versorgung werden erweitert. Es werden weitere Kriterien für die Vertragsvoraussetzungen und –erfüllungen aufgenommen. So werden zukünftig die Geeignetheit des Betreibers und die Art der Buchführung Kriterien für die Zulassung sein.
- Intensivpflegerische Leistungen in „stationsähnlichen“ Wohnformen müssen vom Pflegedienst an die Krankenkasse gemeldet werden.

Überführung der Definition „Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff“ in das Sozialhilferecht

- Die Hilfe zur Pflege soll als ergänzende Leistung erhalten bleiben (Nachrangprinzip).
- Leistungen zur Hilfe der Pflege im SGB XII werden gemäß dem im PSG II eingeführten Pflegebedürftigkeitsbegriff harmonisiert. Somit gibt es im SGB ein einheitliches Verständnis von Pflegebedürftigkeit und Aus- und Wechselwirkungen zwischen den Sozialleistungsbereichen sind eindeutig geregelt.
- Bei der Hilfe zur Pflege wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von zehn Prozent der ambulanten Pflegesachleistung ohne individuelle Bedarfsprüfung im Einzelfall übernommen.
Der Zuschlag ist als ein Schwellenwert anzusehen, bis zu dem ohne besondere Anhaltspunkte eine Prüfung des Bedarfs an pflegerischen Leistungen im Einzelfall nicht erforderlich ist
- Eine Leistungskürzung soll damit nicht verbunden sein. Die Ermittlung des notwendigen pflegerischen Bedarfes als Grundlage für das Bedarfsfeststellungsverfahren ist darüber hinaus weiterhin die Grundlage.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten:

Pflegestützpunkt Potsdam

Manuela Brockmeier / Silke Winkel – Pflegeberatung

Änne Borns – Sozialberatung

Peggy Liehmann - Koordination

Jägerallee 2-4, Haus 2

14467 Potsdam

Tel. 0331/289 2210 /- 2211/-2214/-2213

Email: potsdam@pflegestuuetzpunkte-brandenburg.de

www.pflegestuuetzpunkte-brandenburg.de